

Erlass einer Außenbereichssatzung (Lückenfüllungssatzung) für die Ortschaft Pirka, Gemeinde Steinkirchen

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) i.V.m. Art. 23 GO (i.d. F. vom 26.07.1997; GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Steinkirchen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Lückenfüllungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Steinkirchen werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan vom 18. Februar 2004 sowie die Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen

oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinkirchen, 11. Mai 2004

Gemeinde Steinkirchen



F4K

Fertl

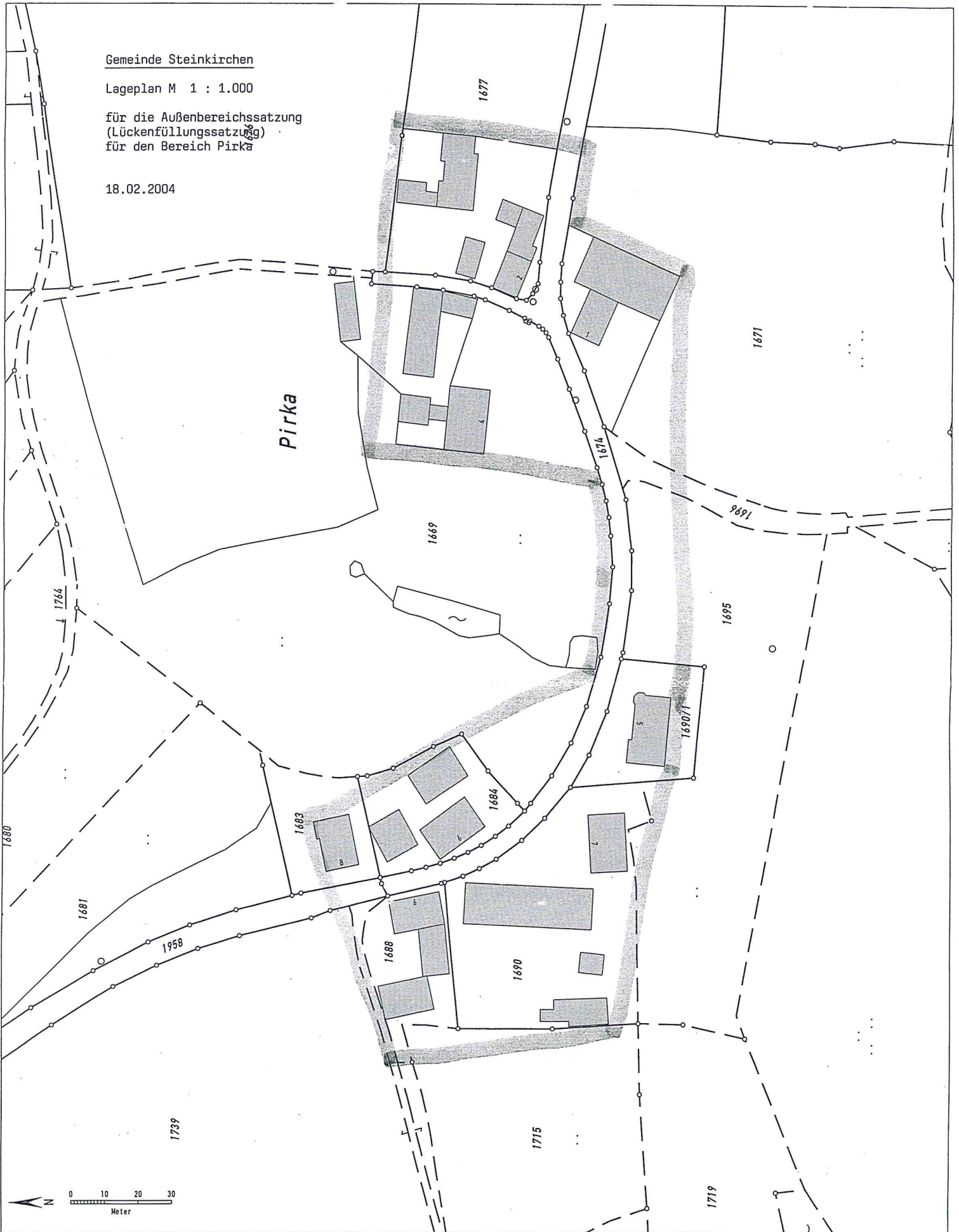
1. Bürgermeister

Gemeinde Steinkirchen

Lageplan M 1 : 1.000

für die Außenbereichssatzung
(Lückenfüllungssatzung)
für den Bereich Pirka

18.02.2004



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Steinkirchen

Vermessungsamt Erding, 11.12.2002

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gehäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen